



## **Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen**

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen

### **1. Gegenstand der Förderung - „Verarbeitung“**

Gefördert werden können Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die

- zur Energieeinsparung beitragen oder die Umweltbelastung verringern
- Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessern
- der Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen dienen, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind
- der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen
- der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dienen
- zu neuen oder verbesserten Erzeugnisse, Verfahren oder Systeme der Verwaltung oder Organisation führen

### **2. Gegenstand der Förderung - „Vermarktung“**

Gefördert werden können Investitionen in die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die

- zur Erschließung neuer Märkte und zur Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen beitragen
- nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse oder umweltfreundliche Verarbeitungsmethoden zertifizieren oder ihre Verbreitung erhöhen
- die Aufmachung oder Verpackung der Erzeugnisse verbessern
- zur Erhöhung der Transparenz der Erzeugnisse und Märkte dienen

### **3. Zuwendungsempfänger**

- Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Unternehmen des Handels oder Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse
  - Erzeugerzusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse
- sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt



#### 4. Förderbedingungen

- Betriebssitz in Niedersachsen,
- betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme, ab einer Investitionssumme von 500.000 € Nachweis durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person
- Mindestsumme der förderfähigen Ausgaben von 25.000 €
- Vor Auszahlung der Zuwendung Sicherung der Zweckbindung und Rückzahlungsansprüche bei einem Zuschuss von mehr als 50.000 € durch
  - Eintragung einer werthaltigen Grundschuld an rangbereiter Stelle zugunsten des Landes Niedersachsen, sofern diese nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist
  - Erbringung einer Bankbürgschaft oder
  - Hinterlegung von Wertpapieren

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuschuss bis zu 25% der Investitionssumme

#### 6. Geltungsbereich

Niedersachsen

#### 7. Antragstellung

Anträge sind einzureichen bei der  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Geschäftsbereich Förderung  
Arbeitsgebiet 2.1.3  
Postfach 91 06 02  
30426 Hannover

Kontakt:

Frau Silke Emmel

Tel.: 0511-3665-1478